

An
Herrn, Frau, Familie

Veranstaltungen 2000

04. Januar	15.00 Uhr	Seniorenveranstaltung	DGH-Zeppenfeld
01. Februar	15.00 Uhr	Seniorenveranstaltung	DGH-Zeppenfeld
26. Februar	14.00 Uhr	Jahreshauptversammlung	DGH-Zeppenfeld
07. März	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
04. April	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
15. April	13.30 Uhr	Wanderung	Wiedersteiner Schulwald
29. April	14.00 Uhr	Maibaum aufstellen	Ortsmitte Zeppenfeld
02. Mai	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
06. Mai	09.00 Uhr	Exkursion zum Deutschen Museum in Bonn	
01.-04. Juni		Vier-Tage-Fahrt in den Bayrischen Wald	
06. Juni	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
04. Juli	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
01. August	13.00 Uhr	Grillfest der Senioren	Vereinsheim
26. August	14.00 Uhr	Spielplatzfest	Kalte Wiese
05. September	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
16. September	14.00 Uhr	Exkursion zum Hessen Park	
10. Oktober	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
21. Oktober	09.30 Uhr	Aktion „Saubere Flur“	Gemarkung Zeppenfeld
07. November	14.00 Uhr	Seniorenfahrt	
05. Dezember	15.00 Uhr	Seniorenveranstaltung	DGH-Zeppenfeld

Weitere Projekte:

Ehrenkreuz restaurieren;
Denkmal pflegen;
Ruhebänke streichen;
Weihnachtsstern bauen;
Spülmobil fertigstellen;
Streuobstwiese pflegen;
Wanderwege anlegen;
Mineraliensammlung;
Fotoausstellung;
Publikation Ortsgeschichte.

**Änderungen und
Ergänzungen erfolgen
zwangsläufig!**

Impressum

Herausgeber: Heimatverein Zeppenfeld e.V.
Am Wallgraben 6
57290 Neunkirchen-
Zeppenfeld

Zusammenstellung: Werner Schneider
Struthstraße 5
57290 Neunkirchen-
Zeppenfeld

Gestaltung: Rüdiger Eisel
Oranienstraße 23
57290 Neunkirchen-
Zeppenfeld

Auflage: 600 Stück,
erscheint in zwangloser Folge



Siegel mit Wappen des
„Friedrich von Zeppenfeld“,
Ritter aus dem Jahre 1344
(Helm mit geöffnetem Visier)

Heimatverein Zeppenfeld e.V.



Geschichte und Geschichten in und um Zeppenfeld

Nr. 24

März 2000

„Die gute alte Zeit“



Anfang der 50er Jahre
im Hühnerbaldgarten

Rückblick in die „gute alte Zeit“ oder arme Zeit?

Liebe Heimatfreundin, lieber Heimatfreund, diesmal wollen wir einmal einen kleinen Einblick nehmen in die so oft gerühmte „gute alte Zeit“. Auf Grund einiger Motizen aus dem Archiv des Heimatvereins Zeppenfeld e.V. und der Siegener Zeitung ist es möglich, den Schleier dieser Zeit etwas zu lüften. Zunächst wollen wir uns der Entlohnung der Gewerbetreibenden und arbeitenden Menschen in damaliger Zeit widmen. Diese Zeit umfaßt das 15te bis 17te Jahrhundert, also einen Zeitraum, welcher 300-500 Jahre zurückliegt. Wie mag es in Zeppenfeld ausgesehen haben? Die Transportmittel waren damals Pferdefuhrwerke oder Ochsen mit einem zweirädrigen Karren, dem Ochsenkarren, welche die holprigen Landstraßen und die Nebenwege befuhren. Diese Wege und Straßen waren von Spurrillen der Karren und Wagen gekennzeichnet, und im Frühjahr und Herbst durch Regen aufgeweicht. Auch nach jedem Regen und Gewitterguß verwandelte sich mancher Weg in ein Schlammloch, insbesondere die sogenannten Hohlwege.



Die Fuhrleute auf den Feldern wurden beköstigt und bekamen dazu täglich 18 Albus (im Rheinland geprägte hochgehaltige Silbermünze), aber kein Futter für das Zugevieh. Dessen Bezahlung war schon in dem festgesetzten Lohn enthalten. Mistfuhrleute erhielten für den Tag die Kost (bei den Auftraggebern) und 20 Albus Lohn. Aber diese Fuhrleute wehrten sich schon bald und forderten einen höheren Lohn. Sie erhielten allmählich 30 Albus und rauhes Futter (Heu und Stroh) für das Zugvieh. Diese Forderung wurde von der für den Freien Grund zuständigen Landsherrschaft zugestimmt, die für fast alles ihre Genehmigung erteilen mußte. Für das Wohl und Wehe ihrer Untertanen fühlten sich einst die Landesherren verantwortlich. Kein Wunder also, daß sie den damaligen Lohn und Arbeitsverhältnissen in jeder Hinsicht ihre Aufmerksamkeit schenkten. Wenn man heute bedenkt, wie gering die Löhne damals waren und demgegenüber die Arbeitszeit in den vorherigen Jahrhunderten, kann man wohl kaum von einer „guten alten Zeit“ sprechen.

sie dann zu ehrlichen Handwerker ausbilden oder eine andere Hantierung lernen lassen. Kinder sollten ihren Eltern gebührenden Gehorsam und Ehre erzeugen, sie nicht schmähen oder durch Fluchen oder Vermaledeien beleidigen, noch viel weniger Hunger oder Kummer leiden lassen, andernfalls sie an Leib und Leben bestraft werden“.

Selbst bezüglich der Nahrung und Kleidung bestanden besondere Vorschriften. Genau war vorgeschrieben, wieviel Lot Brot oder Weck für 2, 4 oder 8 Pfennige zu liefern war. Bezüglich der Strafe bei ungerechtem Gewicht sagte die Verordnung: „Es soll all Brot und Weck, so am Gewicht ungerecht befunden wird, konfisziert, fürteres auf die gewöhnliche Predigttag vor der Kirche getragen und nachdem der Pfarrherr deshalb eine Vermahnung an die Gemeinde getan haben wird, das Brot unter die Haus-Armen ausgeteilt, der Bäcker aber auch dazu mit behördlicher Strafe angesehen werden. Bier und Wein hat der Wirt vor dem Ausschank durch Deputierte auf ihre „Gütigkeit“ schätzen lassen.

Zur Herstellung der Kleidung wurden fast nur einheimische Tuche verwandt. Bezüglich der Anfertigung und des Verkaufs der letzteren bestanden für die Tuchmacher eingehende Bestimmungen. So heißt es in Bezug auf die Verwendung von Farben: „Es sollen keine Tuche mit der Teufels-Farb oder Rinden, sondern aus dem Waldt, Galles, Bugster und anderen guten Farben gefärbt werden bey Verlierung des Tuches. Wie das aber immer so ist, so hat man sich auch über diese Verfügung des öfteren hinweg gesetzt und nicht viel gekümmert.

So heißt es im Jahre 1712 bei Textor: „Der gemeine Mann kleidet sich an Sonn und Feier sowie an anderen Ehrentagen in Leder, Burchet und Wollentuch.

Und wohl gesagt werden kann: „Bauer, Bürger und Edelmann, am Kleid man oft nicht erkennen kann“. Die Hausangestellten werden auch in der Verordnung bedacht. So sollen Dienstboten nicht ohne erheblichen Grunde ihren Dienst verlassen. Der Behörde ist die Ursachen anzuzeigen und erst deren Bescheid abzuwarten. Erst danach konnte dann entsprechend verfahren werden. Wer den Mietspfennig angenommen hat, ist verpflichtet, den Dienst anzutreten, ohne wenn und aber.

Man erkannte also schon damals die Nachteile aus einer Verbindung zu naher Blutsverwandten.

Zur Verlobungsfeier durften nicht mehr als 30 Personen beiderlei Geschlechts zusammen geladen werden. Ferner war eine Nachfeier am nächsten Tag verboten. Auf den Hochzeiten soll ein jeder seinen Stand gemäß sich zeigen und bei Einladung der Gäste bei seinen Freunden und Nachbarn verbleiben.

Keinen gemeinen Bürgers-, Handwerks- oder Bauersmann war es gestattet, mehr als 6 Tische zuladen, den Tisch zu 10 Mann gerechnet. Nur dem Bürgermeister und den Ratsverwandten war es gestattet, 80 Gäste zu laden. Die Hochzeiten selbst waren meist Schenk- oder Gebehochzeiten, bei denen jeder geladene Gast dem jungen Ehepaar ein Geschenk überreichte. Von den Geschenken konnten in den meisten Fällen nicht nur die Kosten der Hochzeit beglichen werden, sondern es blieb noch eine nette Summe für das junge Glück übrig.



Anders war das Ergebnis der Schenkehochzeiten bei denjenigen, welche nicht hundert Gulden Werth haben. Bei diesen reichten meist die Geschenke nicht zum Bestreiten der bei der Hochzeitsfeier entstandenen Kosten aus. Ihnen wurde durch folgende Bestimmung geholfen. „Damit nun der arme Mann nicht gleich anfangs seiner Ehe in Schuld und Ungeduld gesetzt wird,

soll er für sich und seine Gäste bei einem Wirt eine Mahlzeit bestellen, welche die geladenen Gäste selbst bezahlen mußten“. „Der Wirth mußte die Urthen oder Glaachen Kosten von den Gästen selbst erheben, auch durfte er den Bräutigam und Braut nicht beschweren, sondern mußte das, was ihnen von den Gefreundeten und Benachbarten aus gutem Willen zum Anfang ihrer Ehe gesteuert und verehrt werden möchte, ohnabergänglich belassen“. Weiter heißt es: „Um 4 Uhr (16.00 Uhr) mußte das Nachtessen beginnen und nur bis dahin war auch das Tanzen gestattet. Als Instrumente durfte nur Geigen und Lauten benutzt werden, während Sackpfeifen (Dudelsack?), Schallmeien und Trommeln verboten waren.

Eine Reihe von Verordnungen beschäftigten sich mit dem Verhältnis zwischen Eltern und Kindern. Die Ersten sollten ihre Kinder fleißig anhalten, zu Kirchen und Schule zu gehen, in Gottesfurcht zu unterweisen, wenn sie zum Studium nicht tüchtig sind, oder am Unterhalt dazu Mangel sein sollte,

Unsere Vorfahren mußten unter kärglichen Verhältnissen ihr Brot verdienen. Meist kam nach der harten Arbeit im Gewerbe (Schmied-, Hütten- und Bergmann) noch die Beschäftigung in der Landwirtschaft. So muß man sich heute noch wundern, wie unsere Vorfahren das alles überhaupt geschafft haben. Aber ausgeprägter Familiensinn, tiefinnerliche Frömmigkeit und nie ersterbende Liebe zur heimatlichen Scholle werden oft für die Siegerländer Berg- und Hüttenleute, Handwerkern und Bauern, der einzige Ansporn gewesen sein, in aller Müh und Plage auszuhalten und ihre Pflicht zu erfüllen. Aus einer Verordnung des Grafen Johan des Älteren vom 3. Juli 1617 geht hervor, daß z.B. allen Bauhandwerkern streng verboten war, irgend einen Bau im „Gedinge“ (vorher ausgehandelter Festlohn) zu übernehmen. Der Grund zu dieser Maßnahme war, daß die Bauhandwerker Pfusch am Bau betreiben könnten. Wörtlich heißt es: „Weil die Handwerker damit desto eher mit ihren Arbeiten fertig werden und den Lohn verdienen mögen, davon eilen und was sie verrichten sollten, entweder nur auf den äußerlichen Schein, oder etwas sonderlich, wann sie das Geld zuvor aufgehoben, nicht recht ausfertigen und verhudeln“. Die Arbeiten durften nur im Tagelohn oder bestenfalls im Rutenlohne (Rutenakkord) vergeben werden. Es war auch verboten, auf Umwegen zu einer Erhöhung des Lohnes zu kommen, indem man sich vom Bauherrn allmögliche Getränke versprechen ließ, als da sind Bier, Wein oder Brandwein und diese nach Gefallen gereicht werden müssen; „hierfür zufordern und zu geben, jedesmal bey Verlust des Tageslohns und und ahn Seite dessen der solches gibt, auch soviel Straff dazu“! Ebenso war es den Handwerkern verboten, sich aus unberechtigtem Mitnehmen von Holz und anderen Materialabfällen, einen Nebenverdienst zu machen.



Die Arbeitszeit war gegenüber heute recht lang. Sie begann in den Sommermonaten bereits morgens um 4.00 Uhr und endete abends um 7.00 Uhr (19.00 Uhr). Im Winter mußte von Tagesanbruch bis zur einbrechenden Nacht gearbeitet werden. Als Pausen kamen nur einige Essenszeiten in Betracht.

Und die Löhne? Von Peterstag (22. Februar, benannt nach Kathedra Petri) bis Michaelis (29. September, benannt nach dem Erzengel Michael) erhielten die Meister, wenn sie sich selbst beköstigten, täglich 9 Albus, die Gesellen 8 Albus.

Im Winter arbeiteten die Meister in eigener Kost für 8 Albus und die Gesellen für 7 Albus. Stellte der Bauherr die Kost, so verringerte sich der Lohn um 3 Albus. Noch weniger erhielten die Handlanger. Ein einfacher, beim Bau beschäftigter Tagelöhner erhielt 20 Pfennig (9 Pfennige = 1 Albus).

In der Landwirtschaft bekamen die Drescher im Sommer 10 Pfennige und die Kost. Bei Selbstbeköstigung betrug der Lohn 3 bez. 2 Albus. Dabei begann die Arbeit im Winter schon morgens bei Licht und ging ununterbrochen bis zur Dunkelheit durch. Die Schnitter bekamen die Kost und einen Weißpfennig

(ein in Silber geprägter Pfennig, von daher mit höherem Wert).

Die mit Gartenarbeiten oder an den Flachsreuffen beschäftigten Frauen erhielten Kost und täglich 14 Pfennige, Mädchen wurden mit 3 Albus entlohnt.

Wegen des landwirtschaftlichen und herrschaftlichen Gesindes erließ Fürst Johann Moritz 1655 mehrere Verordnungen wonach z.B. das Gesindemieten nur zum Michaelistag zulässig war. Wollte ein Dienstbote seine Stellung verlassen, so mußte er dies mindestens ein Vierteljahr vorher kundtun seiner Herrschaft. Recht modern mutet die Bestimmung an, nach der „allen und jeden ledigen Manns und Weibsvolk, welche zu arbeiten tüchtig seindt, ernstlich und bey arbitrarr Straff bevohlen wird, innerhalb Lands sich bey Jemanden zu mermieten und nich (wie von etlichen bishero geschehen) entweder müßig zu gehen oder sich des Tageslohns zu ernehren“.

Ein selbständig arbeitender Oberknecht (heute Großknecht) erhielt zu der Zeit höchstens 16 Gulden im Jahr; die Kost und an Sachbezügen 8 Ellen Leinentuch, zwei Paar gelappte Schuhe und ein Paar einfache Schuhe oder statt dessen 12 Albus. Ein Kleinknecht dagegen kam auf 8 Gulden, 6 Ellen Leinentuch und Schuhe wie der Oberknecht. Die Hauptmagd dagegen kam auf 8 Gulden, 6 Ellen Leinentuch, ein Schleier; 2 Paar gelappte Schuhe und ein Paar einfache. Die Kleinmagd wurde mit 3 Gulden, 6 Ellen Leinentuch und Schuhe wie die Hauptmagd abgefunden. Jede vertragliche Erhöhung dieser bestehenden Lohnsätze wurde mit einer empfindlichen Strafe geahndet. Man wollte auf diese Weise das Ausspannen des Gesindes verhüten. Auch sonst griffen die damaligen Grafen mit ihren Bestimmungen bis hinein ins Familienleben der Siegerländer

Nachstehend eine kurze Abhandlung aus einer Notiz der Siegener Zeitung vom 16.02.1985. Da heißt es: „Es hat sich oftmals zugetragen, daß Kinder sich unterstanden haben, ohne Vorwissen ihrer Eltern zu verloben. Diweil aber diese Verlöbnisse sowohl Gottes Wort, als auch allgemeinen kaiserlichen Rechten zuwider; so wollen wir hiermit allen Kindern bei Vermeidung unserer ohngnädigen Straff befohlen haben, die Einwilligung der Eltern einzuholen. Wenn aber die Eltern nachgehents ihre Einwilligung gaben, sollen die Verlobten an der Vollziehung der Ehe nicht gehindert werden. Es sollen weder Eltern noch Vormünder ihren Kindern oder Pflegekindern wider deren Willen eine Heirat aufdrängen. Bevor das Brautpaar in der Kirche „aufgerufen“ wird, soll der Pfarrer sich zuvorberst berichten lassen, ob und wie nahe beide „Gesponsen“ verwandt sind, und die Verlöbnis mit ihrer Eltern oder Vormund Bewilligung geschehen ist“.



Zeppenfelder beim Aufladen von Kornrittern